

# Kapitel 1

## Einführung

Die Höhe der Energiepreise beschäftigt die Nation mittlerweile fast so stark wie die Fußballergebnisse, und das will gerade im Jahr der Fußball-WM etwas heißen. Der Output der Energiewende ist der Preis: Nicht der Ausstieg aus der Atomenergie, nicht das Anwachsen der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Es ist, so sagt es der Bürger, der Preis für Strom und Gas und auch Wärme und Wasser. Der Preis steht im Mittelpunkt der Wahrnehmbarkeit. Immerhin kostet die Energiewende eher mehr als 1 Billion Euro, kalkuliert unser ehemaliger Bundesumweltminister Peter Altmaier bereits im Mai 2013 über den Daumen. Und dann – schiebt Altmaier im selben Interview gleich hinterher – „wird es nicht nur für die Rentnerin in Wanne-Eickel zum Problem“.<sup>1</sup>

Wie hat sich der Preis in den letzten Jahren nun entwickelt? Für Strom nach oben, das bleibt festzustellen. Zahlte ein Drei-Personen-Haushalt mit einem jährlichen mittleren Stromverbrauch von 3.500 kWh im Jahr 1998 – dem Jahr der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte<sup>2</sup> – noch 17,11 ct/kWh und im Jahr 2000 lediglich 13,94 ct/kWh, waren dies in 2013 schon 29,38 ct/kWh. Einen stetigen Preisanstieg haben jedenfalls seit dem Jahr 2000 auch die Gasmärkte zu verzeichnen. Und wer nun glaubt, beim Wasserpreis sei dies ähnlich, der hat Recht. Die Preise für CO<sub>2</sub>-Zertifikate, die Emissionsberechtigungen, hingegen sind – zumindest Stand heute – so niedrig, dass so manch einer alles tun würde, um sie endlich aus dem Tal herauszuholen.<sup>3</sup>

Aber warum hat sich der Preis für Strom und Gas so entwickelt? Ist es wirklich wahr, dass die Energieversorger sich „weiter dumm und dusselig“ verdienen und der Bürger, der einfache Haushalt, zudem noch die deutsche Industrie entlastet, weil diese nicht ins Ausland abwandern soll/will? Und warum wünscht sich die Industrie eigentlich die Zeiten vor der Liberalisierung der Energiemärkte in 1998 zurück?

### A. Warum sind die Energiepreise wie sie sind – Preisbestandteile?

Bevor der Frage der Preisbildung im Einzelnen nachgegangen werden soll, lohnt es sich einmal einen Blick auf die Zusammensetzung des Strom- und Gaspreises zu werfen. Die größten Bestandteile des Strompreises (und mit kleinen Abstrichen des Gaspreises) bilden die staatlich veranlassten bzw. regulierten Preisbestandteile.

---

1 Interview vom 31.5.2013, abrufbar bei der fr-online unter <http://www.fr-online.de/politik/altmaier-zur-energiewende--es-kann-teurer-als-eine-billion-werden-,1472596,23075860.html>.

2 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz 1998 – EnWG 1998) v. 24.4.1998 (BGBl. I S. 730).

3 Siehe die europäische Beschlusslage zum Backloading: [http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/11960\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/11960_de.htm).

## I. Strompreis

### 1. Zusammensetzung des Strompreises

- 5 Besonders deutlich wird der staatliche Anteil beim Strompreis. Schaut man sich hier die einzelnen Bestandteile an, wird man feststellen, dass der größte Teil des Strompreises entweder staatlich reguliert oder aber unmittelbar staatlich veranlasst wird.

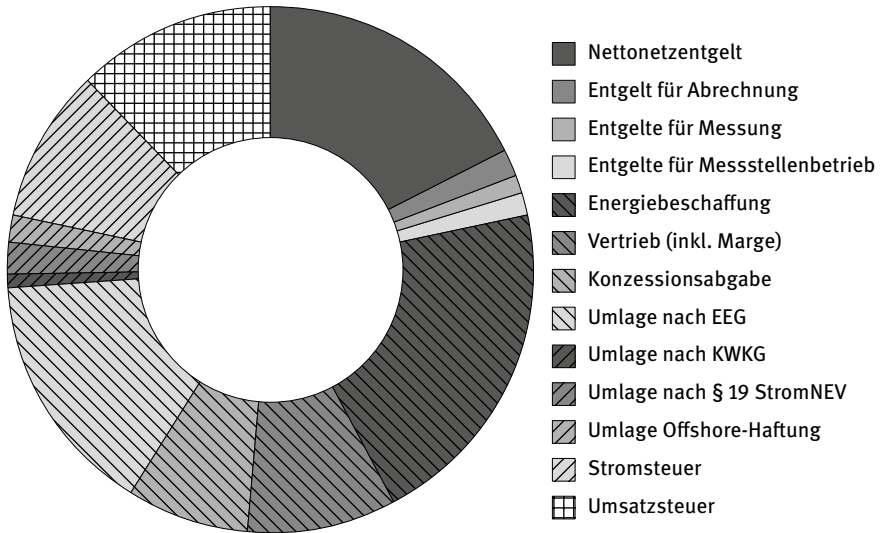


Abb. 1: Strompreis: Zusammensetzung<sup>4</sup>

- 6 Dem Energiemonitoringbericht 2013 der BNetzA und des BKartA ist zu entnehmen, dass im April 2013 22,2% des Anteils am Strompreis der Regulierung unterliegen. Weitere 49,1% sind Steuern und staatlich veranlasste Umlagen, welche sich eine Beeinflussbarkeit des Versorgungsunternehmens entziehen. 21,3% des Strompreises entfällt dann auf die Energiebeschaffung.<sup>5</sup> Lediglich 7,5% des Strompreises bilden mithin die eigenen Kosten des Versorgungsunternehmens und die Marge ab. Raum für Vorwürfe der Preistreiberei und der unbilligen Preisgestaltung wird man hier kaum erheben können.

### 2. Entwicklungen des Strompreises

- 7 Neben dem IST-Bestand des Strompreises ist es aber auch interessant, sich einmal die Entwicklung des Strompreises und seiner Bestandteile anzusehen.

<sup>4</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 152.

<sup>5</sup> Zur Energiebeschaffung und den Marktregularien Kap. 4.

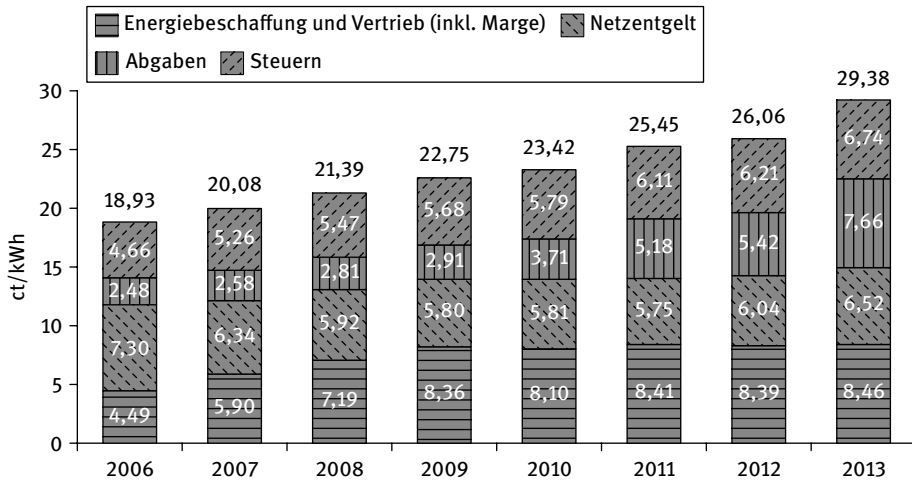


Abb. 2: Über alle Tarife mengengewichteter Elektrizitätspreis für Haushaltskunden<sup>6</sup>

Wie man dieser Darstellung schön entnehmen kann, ist das Gefühl vieler Kunden, **8** der **Strompreis** wird immer teurer, durchaus nicht falsch. Zahlte der Kunde im Jahr 2006 noch einen Betrag von 18,93 ct/kWh so war es im Jahr 2013 ein Betrag von 29,38 ct/kWh. Der Strompreis hat sich also um ca. 55 % erhöht. Doch woher kommen diese Steigerungen?

Der größte Anstieg ist bei den **staatlichen Abgaben** zu sehen. Beliefen sich diese **9** im Jahr 2006 noch auf 2,48 ct/kWh, betragen sie im Jahr 2013 schon 7,66 ct/kWh. Dies ist eine Steigerung von mehr als 300 %. Größter Kostenbestandteil ist hierbei die **EEG-Umlage**.

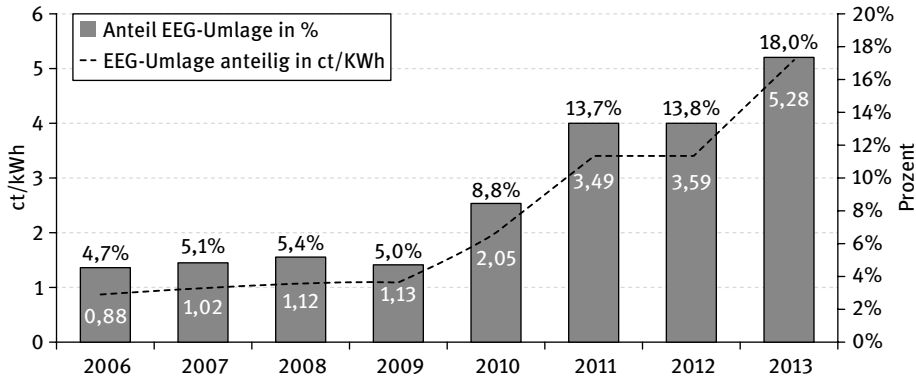


Abb. 3: Entwicklung EEG-Umlage und Anteil am Haushaltskundenpreis 2006 bis 2013<sup>7</sup>

<sup>6</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 156, Abb. 79.

<sup>7</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 157, Abb. 80.

- 10 Diese stieg von 0,88 ct/kWh (2006) auf 5,28 ct/kWh (2013), also um 600 %. Der Anstieg der EEG-Umlage ging auch in dem darauffolgenden Jahr weiter, sie betrug im Jahr 2014 schon 6,24 ct/kWh. Mit dem EEG 2014<sup>8</sup> ist unter anderem bezweckt, dem fortwährenden und starken **Anstieg** der **EEG-Umlage** entgegenzuwirken. Ob dies gelingt, werden die kommenden Jahre zeigen. Es dürfte jedenfalls nicht zu erwarten sein, dass die EEG-Umlage in den nächsten Jahren deutlich unter das derzeitige Niveau sinkt.
- 11 Die **Netzentgelte** sind mit Einführung der Regulierung, die aufgrund des sich hinziehenden Genehmigungsverfahrens vor den Regulierungsbehörden erst zum Jahr 2007 wirksam wurde, deutlich gefallen.

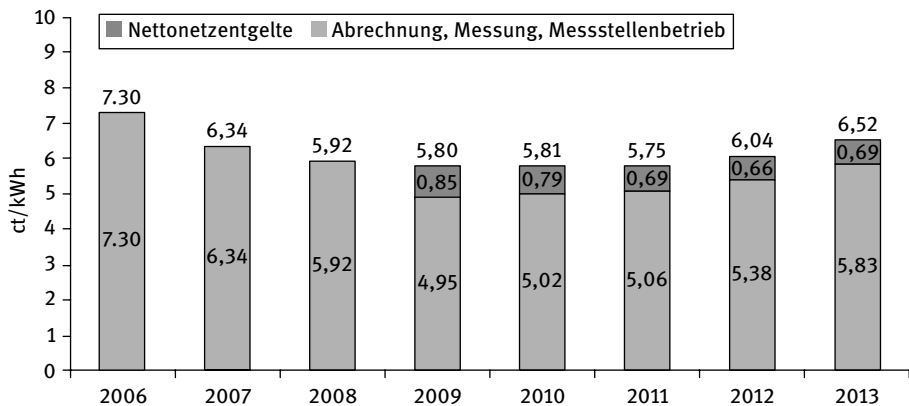


Abb. 4: Entwicklung Netzentgelte für Haushaltskunden 2006 bis 2013<sup>9</sup>

- 12 Seit 2011 ist ein Anstieg der Netzentgelte zu beobachten, die derzeit wieder über dem Niveau aus dem Jahr 2007 liegen.
- 13 Die **Energiebeschaffungskosten** sind in den Jahren 2006 bis 2013 von 4,27 ct/kWh auf 6,25 ct/kWh gestiegen. Im gleichen Zeitraum sind die Vertriebskosten inkl. Marge von 0,22 ct/kWh stark auf 2,21 ct/kWh gestiegen.

<sup>8</sup> Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmung des Energiewirtschaftsrechts v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066).

<sup>9</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 155, Abb. 78.

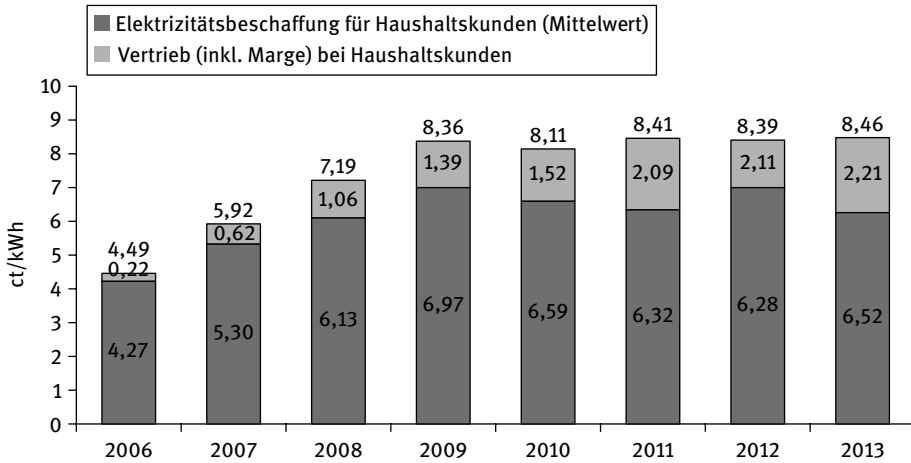


Abb. 5: Entwicklung Energiebeschaffung sowie Vertrieb 2006 bis 2013<sup>10</sup>

Gerade der Anstieg der **Vertriebskosten** dürfte durch die voranschreitende Libera- 14  
lisierung begründet sein. Da immer mehr Lieferanten sich um die gleichen Kunden  
bemühen, erhöht sich auch der Werbe- und Vertriebsaufwand. Anzeigen, Sponsoring  
aber auch Internetauftritte und Besuche von Kundenwerbern verursachen Kosten, die  
sich letztlich auch auf den Preis auswirken.

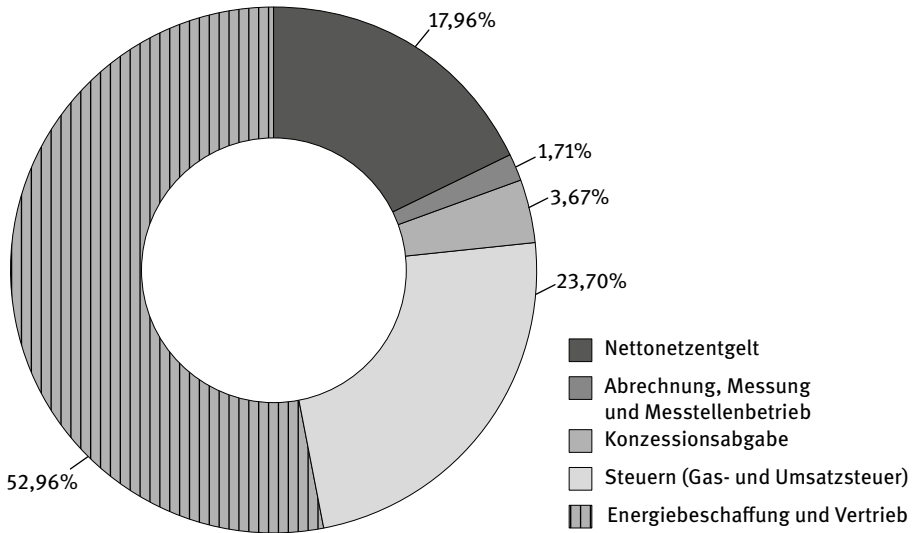
## II. Gaspreis

### 1. Zusammensetzung des Gaspreises

Die Zusammensetzung des Gaspreises ist weniger komplex als diejenige des Strom- 15  
preises.

Wie der Abbildung 6 zu entnehmen ist, ist der Preisbestandteil, welcher der staat- 16  
lichen Regulierung unterliegt oder aber Steuern und Abgaben sind, geringer als im  
Strombereich und beträgt „nur“ ca. 47%. Auch dies ist allerdings ein sehr beacht-  
licher Teil. Wenn man dann parallel betrachtet, dass für den einzelnen Gaslieferan-  
ten der Gaseinkauf allenfalls in kleinem Rahmen steuerbar ist, macht dies deutlich,  
dass der Versorger nur einen begrenzten Einfluss auf das Gasentgelt hat, welches der  
Kunde zu zahlen hat.

<sup>10</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 158, Abb. 81.



**Abb. 6:** Zusammensetzung des mengengewichteten Einzelhandelspreisniveaus Gas für Haushaltskunden bei der Belieferung in der Grundversorgung<sup>11</sup>

## 2. Entwicklungen des Gaspreises

- 17 Auch im Hinblick auf den Gaspreis hat sich die feste Vorstellung verankert, dass dieser immer mehr steigt. Hierbei haben viele Verbraucher erhebliche Steigerungen im Kopf. Den Tatsachen entspricht dies allerdings nur partiell, wie die Abbildung 7 zeigt.
- 18 Tatsächlich nahm der Gaspreis in den vergangenen Jahren eine Seitwärtsbewegung, nach einem kurzfristigen Anstieg sind die Gaspreise im Jahr 2010 deutlich gefallen und steigen seitdem wieder moderat an.

<sup>11</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 247, Abb. 143.

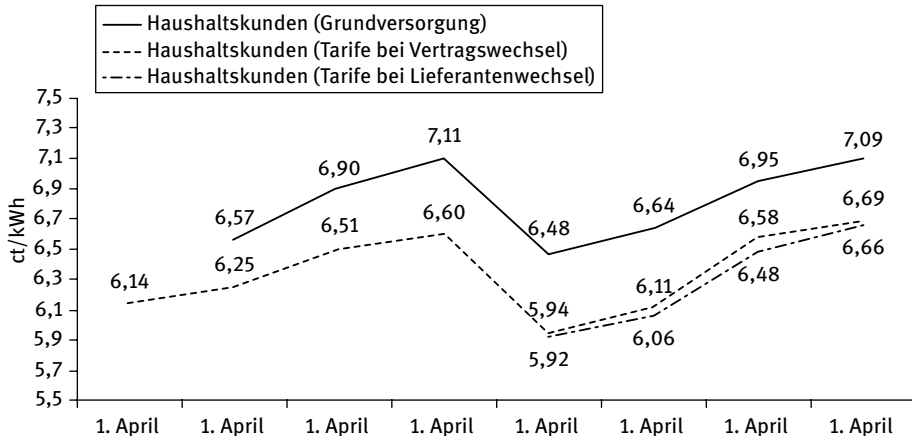


Abb. 7: Entwicklung der mengengewichteten Gaspreise für Haushaltskunden 2006 bis 2013<sup>12</sup>

Interessant in dieser Darstellung ist auch die **Preisentwicklung** zwischen der **Grund-** 19 **versorgung** und der **Versorgung im Sondervertrag**. Die Preisentwicklung läuft parallel und es wird immer fast der gleiche Preisabstand zwischen den Tarifen eingehalten. Der Abstand zwischen den beiden Preisarten dürfte auf die unterschiedliche Höhe der **Konzessionsabgabe** nach der Konzessionsabgabenverordnung<sup>13</sup> (KAV) zurückzuführen sein.<sup>14</sup>

## B. Reaktionsmöglichkeiten des Kunden

Kunden, die mit einer Preisänderung des Versorgers nicht einverstanden sind, sind 20 dieser – entgegen weitverbreiteter Meinung unter Energiekunden – nicht schutzlos ausgeliefert. Sie können nicht nur die durchgeführten Preisanpassungen (**gerichtlich**) **überprüfen** lassen, sie können auch ohne Weiteres den **Versorger wechseln**, denn die Preisanpassung durch den Versorger führt zu dem Recht der **einseitigen Vertragskündigung**.

<sup>12</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 253, Abb. 146.

<sup>13</sup> Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) v. 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Verordnung v. 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

<sup>14</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2b und Abs. 3 Nr. 2 KAV.

## I. Überprüfung der Preisanpassung des Versorgers

- 21 Ein Kunde hat die Möglichkeit der Preisanpassung eines Versorgers – untechnisch gesprochen – zu widersprechen. Welchen Umfang und welche Wirkung dies hat, richtet sich nach der Art der **Preisanpassungsklausel**.
- 22 Handelt es sich um eine automatisch wirkende Preisanpassungsklausel so kann der Kunde überprüfen, ob der Versorger richtig gerechnet hat, also die vertraglich vereinbarten Preismechanismen richtig zur Anwendung gebracht hat. Etwaige Zweifel an der Preisklausel,<sup>15</sup> welche der Versorger nicht ausräumen kann, kann er gerichtlich überprüfen lassen.
- 23 Hat der Versorger eine Preisanpassungsmöglichkeit nach „billigem Ermessen“ mit dem Kunden vereinbart oder handelt es sich um eine Preisanpassung eines Grundversorgers, ist die Wirksamkeit einer Preisanpassung nicht schnell und einfach zu entscheiden. Zunächst wird man hier feststellen müssen, dass es kein „Richtig“ oder „Falsch“ einer Preisbestimmung gibt. Eine Preisbestimmung nach billigem Ermessen setzt einen Ermessensgebrauch des Versorgers voraus, der nicht zu *dem* billigen Entgelt führt, sondern zu *einem* (von mehreren möglichen) billigen Entgelt. Hierbei ist dem Versorger ein gewisser Spielraum einzuräumen, da ja eine in die Zukunft gerichtete Kalkulation denklogisch mit gewissen Unsicherheiten auskommen muss. Die Ermessensentscheidung des Versorgers kann der Strom- und Gaskunde gerichtlich überprüfen lassen.<sup>16</sup>
- 24 Allerdings bringt dies auch für den Kunden ein nicht unerhebliches Risiko. Da Preisanpassungen oftmals eine jährliche Anpassung von unter 100 € zur Folge haben, machen die Kosten für die gerichtliche Überprüfung schnell einen erheblichen Teil dieser Mehrbelastung aus. Wenn dann das Gericht noch einen Gerichtsgutachter bestellt, können schnell die Energiekosten für mehrere Jahre als Risiko für den Strom- und Gaskunden bestehen. Insbesondere, da er nicht einschätzen kann, ob die Kalkulation richtig war oder nicht.



### Tipp

Außergerichtlich muss der Versorger dem Kunden auch keine Auskunft über die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Preisveränderung geben. Erst im Gerichtsverfahren wird der Versorger, so das Gericht dies überhaupt für notwendig hält, zur Preiskalkulation vortragen müssen.

---

---

15 Vgl. zur Überprüfung von Preisanpassungsklauseln Kap. 5.

16 Zum Prüfungsmaßstab vgl. Kap. 6.



## II. Wechsel des Anbieters oder des Tarifs

Will sich der Strom- und Gaskunde allerdings nicht auf einen längerfristigen Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang einlassen, so kann er den Markt sondieren und sich ggf. für einen anderen Versorger entscheiden. Durchschnittlich standen dem Stromkunden im Jahr 2012 88 Lieferanten<sup>17</sup> und in mehr als 86 % der Gasnetze mehr als 31 Lieferanten<sup>18</sup> zur Verfügung. Jährlich nimmt diese Zahl zu.

Die Auswahl und das Auffinden von potentiellen Energieversorgern werden den Kunden erleichtert durch die im Internet auf mehreren Seiten angebotenen Vergleichsportale. Hier kann der Kunde einen Anbieter nach seinen persönlichen Präferenzen auswählen. Nicht nur das, auch zwischen mehreren Tarifen bei einem Anbieter kann der Kunde wählen. Ob es der Preis oder das Preismodell ist, die Art der verkauften Energie oder aber die räumliche Nähe des Kundenzentrums.

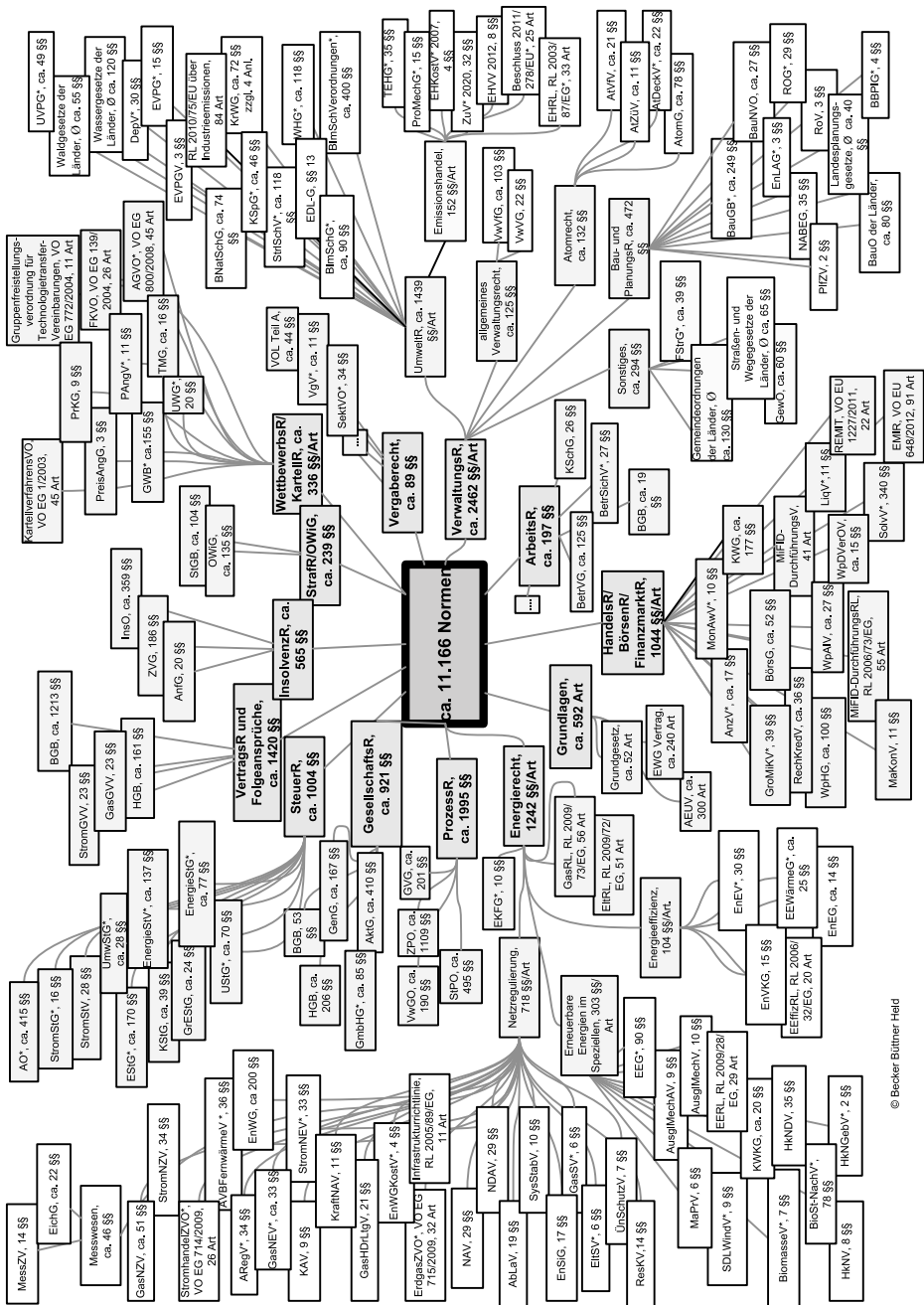
Oftmals allerdings muss ein Kunde seinen Versorger aber gar nicht wechseln, wenn er einen günstigeren Preis haben möchte: Es genügt sehr oft schon, allein von der Grundversorgung in einen anderen Tarif zu wechseln. Hier bieten zwischenzeitlich nahezu alle Versorger eine Vielzahl von Produkten an, die sich etwa durch die Verwendung bestimmter Arten von Energien (z. B. ausschließlich regenerativ erzeugter Strom) oder aber auch Verträge mit festen Laufzeiten (mit und ohne Preisanpassungen) unterscheiden. Die Sparpotentiale sind hierbei sofort errechenbar und hängen nicht von dem Ausgang eines Rechtsstreites ab.

## C. Regelungsvielfalt in der Energiewirtschaft

Wie in den folgenden Kapiteln dieses Buches noch ausführlich beschrieben werden wird, ist das Energierecht zwischenzeitlich in einem sehr umfassenden Regelungskanon mit derzeit ca. 11.166 Normen in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen angewachsen.

<sup>17</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 124

<sup>18</sup> BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 232



© Becker Böttner Held

Abb. 8: Überblick Normenvielfalt<sup>19</sup>

19 Copyright Becker Böttner Held – Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer.

Diese Normen beziehen sich nicht alle ausschließlich auf die Energiewirtschaft; es sind auch Normen aus anderen Rechtsgebieten, z. B. dem Gesellschaftsrecht oder dem Allgemeinen Zivilrecht, enthalten.

Aber auch die speziellen Normen haben erheblich zugenommen. Während man vor der Liberalisierung<sup>20</sup> noch mit einem EnWG mit weniger als 20 Normen auskam, umfasst allein das EnWG jetzt an die 200 Normen. Aber mit dem EnWG ist dies nicht getan. Immer neue Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse/Festlegungen der Regulierungsbehörden wurden und werden erlassen. Für die Preiszusammensetzung besonders namhaft sind:

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG);<sup>21</sup>
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG);<sup>22</sup>
- Grundversorgungsverordnungen Strom (StromGVV)<sup>23</sup> und Gas (GasGVV);<sup>24</sup>
- Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV)<sup>25</sup> und Gas (GasNEV);<sup>26</sup>
- Anreizregulierungsverordnung (ARegV);<sup>27</sup>
- Konzessionsabgabenverordnung (KAV);
- Energiesteuergesetz (EnergieStG)<sup>28</sup> und Stromsteuergesetz (StromStG).<sup>29</sup>

**20** Zur historischen Entwicklung vgl. Zenke/Wollschläger/Danner, § 315 BGB, 2. Aufl., S. 7 ff.

**21** Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.7.2014 (BGBl. I S. 1218).

**22** Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) v. 19.3.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066).

**23** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.7.2013 (BGBl. I S. 2722).

**24** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.7.2013 (BGBl. I S. 2722).

**25** Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) v. 25.7.2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066).

**26** Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV) v. 25.7.2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Verordnung v. 14.8.2013 (BGBl. I S. 3250).

**27** Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) v. 29.10.2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066).

**28** Energiesteuergesetz (EnergieStG) v. 15.7.2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2014 (BGBl. I S. 1042).

**29** Stromsteuergesetz (StromStG) v. 24.3.1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz v. 5.12.2012 (BGBl. I S. 2436, 2725).

- 31 Diese Regelungen, die sich immer wieder ändern, stellen an die Unternehmen der Energiewirtschaft erhebliche Anforderungen, die nicht immer einfach zu durchdringen sind. Aber auch für Verbraucher, zu deren Gunsten eine Vielzahl von Regelungen eingeführt wurde, ist nicht immer auf Antrieb Sinn und Umfang von bestimmten Regelungen verständlich.<sup>30</sup>
- 32 In diesem Buch widmen sich die Autoren umfassend den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen der verschiedenen Wertschöpfungsstufen, die Grundlage der Preiskalkulation sind.<sup>31</sup>
- 33 Der Strom wird im Kraftwerk erzeugt; unter Umständen wird Gas dafür eingesetzt und bei der Verbrennung fossiler Stoffe wird CO<sub>2</sub> emittiert. Die deutsche Erzeugerlandschaft bestimmt einen Teil der Kosten. Deswegen ist ihr ein eigenes Kapitel<sup>32</sup> gewidmet. Der nächste Schritt in der Wertschöpfungskette – der Ein- und Verkauf von Gas, Strom, Fernwärme und CO<sub>2</sub> – bestimmt, wer und wie er am Markt besteht. Daher soll auch ein ausführlicher Blick<sup>33</sup> auf den Strom- und Gasgroßhandel und die strukturierte Energiebeschaffung erfolgen. Nach einem Blick auf die Sonderverträge in Strom und Gas<sup>34</sup> und auf die Grundversorgung (die Versorgungspflicht und die Preisgestaltung)<sup>35</sup> beschäftigen wir uns mit den Bereichen Fernwärmeversorgung<sup>36</sup> und Wasserversorgung.<sup>37</sup> Die Strom- und Gaserzeugung, die Fernwärme- und die Wasserversorgung unterliegen verschiedenen Regeln, die wir darstellen. Bis ins Detail geregelt aber, inklusive der Verzinsung des eigenen Eigentums, sind die Netzentgelte für Strom und Gas, was in einem weiteren Kapitel dargestellt wird.<sup>38</sup> Auch das individuelle Netznutzungsentgelt, das ein bestimmter Kreis im Vergleich zur Allgemeinheit zahlt, wird hier erstmals angesprochen. Dieses passt dann auch zum darauf folgenden Kapitel, das sich mit den Umlagen, Steuern, Förderungen und letztlich den Optimierungsmöglichkeiten auseinandersetzt.<sup>39</sup>
- 34 Dieses Buch schließt mit einem Resümee und Ausblick.<sup>40</sup> Eine Rechtsprechungsübersicht erleichtert hoffentlich den Umgang mit der Materie.

---

30 Z. B. hat die Ausgestaltung der Rechnung, die in § 41 EnWG geregelt ist, einen Umfang angenommen, das für den Strom- und Gaskunden die eigentliche Information, nämlich der konkrete Rechnungsbetrag, kaum noch zu finden ist neben den ganzen weiteren Informationen und grafischen Darstellungen.

31 Siehe Kap. 2.

32 Siehe Kap. 3.

33 Siehe Kap. 4.

34 Siehe Kap. 5.

35 Siehe Kap. 6.

36 Siehe Kap. 7.

37 Siehe Kap. 8.

38 Siehe Kap. 9.

39 Siehe Kap. 10.

40 Siehe Kap. 11.